

1. ALLGEMEINES

Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Buxtehude gemäß § 30 INKomVG. Jeder/ jede Einwohner/ -in ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die Artothek nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.

Der Bestand der Artothek setzt sich aus städtischen Bildern und Leihgaben von Künstlerinnen und Künstlern zusammen.

2. ZWECK

Die Artothek will den Benutzern die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume Kunstwerke für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gegen geringes Entgelt zu mieten. Dadurch wird den Interessenten nicht nur ein Kunstwerk zum Schmuck ihrer Räume an die Hand gegeben, sondern auch eine Gelegenheit zur längeren und intensiveren Beschäftigung mit dem Kunstwerk vermittelt. Ziel der Artothek ist es auch, zum Erwerb von Kunstwerken anzuregen.

3. RECHTSVERHÄLTNISSE

Das einzelne Benutzungsverhältnis richtet sich neben den hier getroffenen Regelungen ergänzend nach den Bestimmungen des Mietrechts. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses ist die schriftliche Anerkennung dieser Bedingungen unter Vorlage eines Personalausweises erforderlich.

Mit dem Abschluss eines Benutzungsverhältnisses werden keine Verwerrensrechte nach dem Urheberrechtsgesetz begründet.

4. NUTZUNGSDAUER, VERLÄNGERUNG

Die Herausgabe des Kunstwerkes findet nach Vertragsschluss während der offiziellen Öffnungszeiten des Servicecenters für Kultur und Tourismus der Hansestadt Buxtehude statt.

Die Nutzungsdauer beträgt drei, sechs oder zwölf Monate. Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer diese telefonisch, schriftlich oder persönlich bis auf 12 Monate verlängert werden. Über jeden Wohnungswechsel des Nutzers ist die Artothek zu unterrichten.

Fordert der I die Künstler/-in oder die Hansestadt Buxtehude ein Werk zu Ausstellungs oder anderen Zwecken zurück, so kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und das Objekt von dem/der Artotheksnutzer/-in zurückverlangt werden.

5. ENTGELT, KAUF, VERZUG

Für jedes gemietete Kunstwerk wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 6,00 Euro für drei Monate, in Höhe von 12,00 Euro für sechs Monate bzw. in

Höhe von 24 Euro für ein Jahr erhoben. Wird die Nutzungsdauer ohne vorherige Verlängerungsvereinbarung überschritten, ist pro Gegenstand ein Säumnisgeld von 1,50 Euro pro angefangene Woche zu zahlen.

Die Durchsetzung der Entgeltforderung und der Herausgabe des Kunstwerkes richten sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

6. HAFTUNG, VERSICHERUNG

Die Kunstwerke sind über die Artothek unter bestimmten Bedingungen versichert. Die Versicherung ist im zu entrichtenden Entgelt enthalten.

Der Verlust oder die Beschädigung von überlassenen Kunstwerken ist der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Überlassung haftet der /die Artotheksnutzer/-in für alle ihm/ihr zurechenbaren vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Kunstwerke, sofern sie nicht von der Versicherung gedeckt werden.

Bei der Übernahme durch den/die Artotheksnutzer/-in sind die Kunstwerke auf Mängel zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren. Eine nachträgliche Berufung auf offensichtliche Mängel ist ausgeschlossen.

7. BEHANDLUNG DER GEMIETETEN KUNSTWERKE

Die Kunstwerke dürfen nur in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des/der Artotheksnutzers/-in aufbewahrt werden, die er/sie als Anschrift angegeben hat. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Artothek nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der/die Artotheksnutzer/-in ist verpflichtet, Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Bilder dürfen nicht – auch nicht zeitweise – aus dem Rahmen entfernt werden.

Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtungen ist nicht erlaubt.

Die gemieteten Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden.

Buxtehude, im November 2020



Katja Oldenburg-Schmidt,
Bürgermeisterin